

Nutzungsvertrag Dorfgemeinschaftshaus Kayhausen

Pinusweg 2, 26160 Bad Zwischenahn

Zwischen dem **Heimat- und Ortsbürgerverein Kayhausen e.V.**,
vertreten durch den Vorstand (im Folgenden Vermieter genannt) und

Name, Vorname :

Anschrift :

Telefon :
(im folgenden Mieter genannt)

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand sind die Räume, Gebäudeteile, Einrichtungsgegenstände und Grundstücksteile des
Dorfgemeinschaftshaus Kayhausen, Pinusweg 2, 26160 Bad Zwischenahn

für folgende Veranstaltung: Weihnachtsfeier

Nutzungsbeginn/Schlüsselübergabe:

Nutzungsende/Schlüsselrückgabe:

§ 2 Kosten/ Leistungsstörungen

Die Kostenbeteiligung für Betriebs-, Unterhalts- und Endreinigungskosten beträgt

€

Bei besonderen Verunreinigungen im Gebäude oder auf dem Grundstück wird der zusätzliche Reinigungsaufwand mit einem Stundensatz von € 10,00 gesondert berechnet.

Das Nutzungsentgelt ist einschließlich der Endreinigungskosten spätestens 2 Tage vor der Veranstaltung vom Mieter an den Vermieter auf das Konto

Heimat- und Ortsbürgerverein Kayhausen e.V.
Landessparkasse zu Oldenburg, DE90 2805 0100 0000 4635 47

zu überweisen. Maßgeblich ist der Eingang auf diesem Konto, nicht der Zeitpunkt der Abbuchung vom Auftraggeberkonto.

Statt der Überweisung kann eine Barzahlung bei Schlüsselübergabe erfolgen.

Der Verein ist berechtigt, fristlos und ohne vorherige Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter die vorgesehene Zahlung nicht rechtzeitig erbringt. In diesem Fall erwächst dem Mieter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem Vermieter.

Dem Mieter sollen keine Ansprüche gegen den Vermieter zustehen, falls die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die der HOBV nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 3 Ruhestörung

Der Vermieter legt größten Wert darauf, dass die Nachbarn durch die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus nicht gestört werden.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass durch ihn, seine Gäste oder von ihm beauftragte Personen oder sonstige Dritte keine Störungen der Nachbarn erfolgt und insbesondere kein Lärm verursacht wird. Es ist besonders darauf zu achten, dass außerhalb des Gebäudes kein störender Lärm verursacht wird.

Die Nachtruhe und die gesetzlichen Lärmemissionswerte sind unbedingt einzuhalten.

Die Fenster zum Jückenweg sind ab 22.00 Uhr aus Lärmschutzgründen zu schließen.

Musikanlagen sind so zu bedienen, dass die Mieter des Dachgeschosses und die Nachbarn durch die Musik nicht belästigt werden. Dabei haben sich „laute Bässe“ als besonders störend erwiesen.

§ 4 Jugendschutz

Der Mieter verpflichtet sich, die Bestimmungen des Jugendschutzes strikt einzuhalten.

§ 5 Haus- und Nutzungsordnung

Die Haus- und Nutzungsordnung des Dorfgemeinschaftshauses Kayhausen ist unbedingt einzuhalten (Anlage 1)

§ 6 Übergabe / Rückgabe

Die Räumlichkeiten werden in einem sauberen und vertragsgerechten Zustand an den Mieter übergeben. Der Mieter hat den Zustand und die Vollzähligkeit des Inventars

unverzöglich zu überprüfen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Dem Mieter werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

1 Schlüssel Hauptgebäude

1 Schlüssel Nebengebäude

1 Schlüssel Fenstergriffe

Der Mieter hat bei der Rückgabe alle erhaltenen Schlüssel zurückzugeben.

Der Mieter hat vor Rückgabe die Räumlichkeiten, das Inventar und die Außenanlagen wieder so herzustellen, wie sie ihm übergeben wurden. Insbesondere hat der Mieter

die Tische und Stühle wieder so hinstellen, wie er sie vorgefunden hat (Stühle sind umgedreht auf die Tische zu stellen).

das Geschirr, die Gläser und die Bestecke zu reinigen und in die Schränke zurück zu räumen. Gleiches gilt für sonstige Küchengegenstände.

die Räume und Außenanlagen sind besenrein zurückzugeben.

der Kühlschrank ist vollständig zu entleeren, abzuschalten und die Tür geöffnet zu lassen.

Der während der Veranstaltung angefallene Müll/Abfall ist vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Mieter hat bei Rückgabe dem Vermieter unaufgefordert sämtliche Verluste an Geschirr, Gläsern und Bestecken sowie Beschädigungen am Gebäude, Inventar oder Außenanlage anzuzeigen.

§ 7 Haftung

Der Mieter übernimmt die Haftung für alle durch ihn, seine Gäste, seine Beauftragten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der sich aus diesem Vertrag ergebenden Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses einschließlich der Vorbereitung der Veranstaltung oder der nachfolgenden Vorbereitung der Rückgabe verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und zwar unabhängig von einem persönlichen Verschulden.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, im Zweifelsfall einen Sachverständigen zur Ermittlung des Schadens einzuschalten und den Mieter mit den Kosten zu belasten. Soweit der Schaden bei Dritten eingetreten ist, stellt der Mieter den HOBV von der Haftung frei.

Bei Verlust von Inventar oder Beschädigungen am Inventar, dem Gebäude oder den Außenanlagen während der Nutzungsdauer wird vermutet, dass der Mieter den Schaden verursacht hat.

Bei Verlust der Schlüssel wird ein pauschaler Schadensersatz von € 450,00 vereinbart. Der Vermieter behält sich vor, einen weitergehenden Schaden gesondert geltend zu machen. Dem Mieter bleibt vorbehalten nachzuweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer ist als € 450,00.

Der Mieter hat den Vermieter vom Eintritt eines größeren Schadens unverzüglich zu informieren, im Übrigen bei Rückgabe.

§ 8 Einholung von Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, seine Veranstaltung, soweit erforderlich, bei den zuständigen Stellen anzumelden und sich notwendige Genehmigungen selbst einzuholen. Es obliegt dem Mieter selbst, die Voraussetzungen für die Genehmigungen auf eigene Kosten zu schaffen.

Der Vermieter haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit der Veranstaltung und/oder einzelner Teile davon.

Sinngemäß gilt dies auch für steuerliche Tatbestände oder gebührenrechtliche Vorschriften (z.B. GEMA – Genehmigung – Gebühren).

Dem Mieter wurde eine Kopie dieses Vertrages nebst Anlage und Checkliste ausgehändigt.

Der Mieter wurde mündlich ausdrücklich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages und insbesondere auf die Einhaltung der Lärmschutzes hingewiesen.

Kayhausen,

.....

.....

Mieter

Heimat- und Ortsbürgerverein Kayhausen e.V.